

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 723.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ruhegehalt und das Wartegeld der berufsmäßigen Gemeindebeamten sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Gesetz

vom 25. Januar 1908,

betreffend den Ruhegehalt und das Wartegeld der berufsmäßigen Gemeindebeamten sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Wir Heinrich XIV.

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst, Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronachfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Den berufsmäßigen Gemeindebeamten ist von ihren Gemeinden Ruhegehalt beziehungsweise Wartegeld (§ 4), ihren Hinterbliebenen aber Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter zu gelten hat, wird durch Ortsgesetz, wo aber eine allgemeine Regelung nicht zugänglich erscheint, durch

Ausgegeben am 29. Januar 1908.